

Aktionsprogramm für die 20. Legislaturperiode

Klimaneutrale Wirtschaft: Die Windenergie kann liefern

Oktober
2021





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

108297 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Unsplash/Waldemar Brandt

Pixabay/Jensino

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner

Wolfram Axthelm

Geschäftsführer

w.axthelm@wind-energie.de

Ron Schumann

Referent Politik

r.schumann@wind-energie.de

Datum

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Aktionsprogramm Windenergie auf einen Blick	5
Sieben Sofortmaßnahmen für die neue Legislatur	7
Aktionsprogramm für die neue Legislatur: Die Windenergie kann liefern	8
1 Flächen bereitstellen	9
1.1 Mindestens 2 Prozent der Landesfläche verfügbar machen	9
1.2 „Substanziell Raum verschaffen“ konkretisieren.....	10
1.3 Abstände auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes statt pauschaler Abstandsregeln festlegen.....	10
1.4 Monitoring durch Bund-Länder-Kooperationsausschuss verbessern.....	10
1.5 Harte und weiche Tabukriterien definieren	11
1.6 „Isolierte Positivplanung“ ermöglichen	11
1.7 Raumordnungsplänen Geltung verschaffen	12
1.8 Bebaubarkeit ausgewiesener Flächen sicherstellen	13
2 Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen	15
2.1 Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit festschreiben.....	15
2.2 Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren begrenzen	15
2.3 Entscheidungsfristen nach BImSchG verbindlich machen	16
2.4 Schwelle für verpflichtende Umweltverträglichkeitsvorprüfung von 3 auf 6 Anlagen erhöhen	16
2.5 Personalausstattung der Behörden verbessern	17
2.6 Projektmanager klarer definieren.....	17
3 Gerichtsverfahren beschleunigen	17
3.1 Frist für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit einführen.....	17
3.2 Kapazitäten an den Oberverwaltungsgerichten stärken	18
4 Artenschutz sachgerecht gestalten und anwenden	19
4.1 Auslegung des Signifikanzbegriffs rechtssicher standardisieren	19
4.2 UMK-Prozess konstruktiv mitgestalten, Monitoringkonzept umsetzen.....	21
5 Luftverkehr und Bundeswehr	22
5.1 Konfliktfeld Drehfunkfeuer: Windenergie und Luftverkehr sachgerecht in Einklang bringen, Prüfbereiche reduzieren.....	22
5.2 Konstruktive Zusammenarbeit zwischen Windenergie und Bundeswehr.....	22
6 Repowering-Strategie umsetzen	23
6.1 Flächen für Repowering sichern	24

6.2	Berichtspflichten zu Repowering-Flächenplanungen einführen	25
6.3	Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung für Repowering-Vorhaben anpassen	25
6.4	„Kleines Repowering“ ermöglichen	26
6.5	Klarstellungen im BNatSchG hinsichtlich der Vorgaben des § 16b Abs. 4 BImSchG vornehmen	26
7	Bürgerenergie und Teilhabe stärken	26
7.1	Leistungsstärkere Bürgerenergieprojekte ermöglichen	26
7.2	Energiegemeinschaften nach EU-Vorgaben ermöglichen	27
8	Ambitionierte Ausbauziele im EEG verankern und weitere Anpassungen vornehmen 27	
8.1	Höhere Ausschreibungsvolumina festsetzen.....	27
8.2	Mehr und zeitlich sinnvolle Ausschreibungsrunden einführen	28
8.3	Endogene Mengensteuerung streichen.....	28
8.4	Pilotwindenergieanlagen über 6 MW ermöglichen	28
8.5	Messen und Schätzen – Schätzen ermöglichen.....	29
9	Langfristige Finanzierung der Fachagentur Windenergie an Land sicherstellen	30
10	Strommarkt zukunftsfähig gestalten.....	30
10.1	Steuern, Abgaben, Umlagen neu strukturieren.....	30
10.2	Ein Marktdesign für die erneuerbare Energiewirtschaft schaffen.....	31

Aktionsprogramm Windenergie auf einen Blick

1. Flächen bereitstellen

Für die Windenergienutzung werden **je Bundesland mindestens 2 Prozent** sicher bebaubare Flächen als **verbindliches raumordnerisches Planungsziel** im Bundes-Raumordnungsgesetz festgelegt. Die Länder passen dementsprechend innerhalb von max. 30 Monaten ihre Landes- und Regionalplanung an. **Pauschale Abstandsregelungen** führen nicht zu Akzeptanz und **werden abgeschafft**. Im Baugesetzbuch sollte der Terminus „substanziell Raum verschaffen“ dahingehend präzisiert werden, dass nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen noch mindestens 2 Prozent der Fläche real nutzbar sind. Der **Bund-Länder-Kooperationsausschuss überwacht das Mindestziel** und verlangt bei Unterschreitung Sofortmaßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Im EEG wird festgestellt: Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im **öffentlichen Interesse** und dient der **öffentlichen Sicherheit**. Um den steigenden Ausbaubedarf zügig bearbeiten zu können, benötigen Genehmigungsbehörden **personelle und technische Unterstützung** (z.B. Digitalisierung des Antragsverfahrens). Die gesetzliche Dauer der Genehmigungsverfahren nach BImSchG von **maximal sieben Monaten** (im vereinfachten Verfahren maximal drei Monaten) muss eingehalten werden. Diese Frist darf mit substantiiertem Begründung nur einmalig um max. drei Monate verlängert werden.

3. Gerichtsverfahren beschleunigen

Nach Festlegung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz müssen diese nun zuständigen Gerichte auch **personell aufgestockt** werden, damit sich die bezweckte Beschleunigung nicht ins Gegenteil verkehrt. Für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit sind **Fristen** einzuführen.

4. Artenschutz sachgerecht gestalten und anwenden

Dringend erforderlich sind rechtsverbindliche und **bundeseinheitliche Vorgaben** zum Umgang mit dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Hierfür sind klare Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der zentralen Fragestellung festzulegen, wann das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch ein Windenergievorhaben, unter Berücksichtigung eines vorhabenunabhängigen Grundrisikos in einem von Menschenhand gestalteten Naturraum, **signifikant erhöht** wird (Signifikanzschwelle). Zudem ist die Bundesregierung aufgefordert, weitere Themen im Rahmen des UMK-Prozesses konstruktiv mitzugestalten (z.B. Umsetzung eines Monitoringkonzepts für die verschiedenen Verlustursachen von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten).

5. Luftverkehr und Bundeswehr

Die **Prüfabstände** um Flugnavigationsanlagen (DVOR) sollten **von 15 km auf maximal 10 km reduziert** und somit auf internationalen Standards angepasst werden. Der Zeitplan des Abbaus und der Umrüstung der Drehfunkfeuer durch die Umstellung auf Satellitennavigation sollte nach Möglichkeit gestrafft werden. Weitere Forschungsergebnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sind

zünftig umzusetzen. Die „AG Bundeswehr und Windenergieanlagen“ sollte wieder eingerichtet und regelmäßige **kooperative Gespräche** zur Lösung von Flächennutzungskonflikten zwischen **Windenergie und Bundeswehr** aufgenommen werden, insbesondere zum Thema **Hubschraubertiefflugstrecken**.

6. Repowering-Strategie umsetzen

Im Repowering liegen große Chancen. Bis 2025 fallen fast 15.000 MW aus der Förderung. Zusätzlich zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergieanlagen (WEA) sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen (Repowering) zu schaffen. Repowering sollte im **Bundes-Raumordnungsgesetz** (Ersatzanlagen) verankert und Fachgesetze wie das Baugesetzbuch um eine **Privilegierung von Repowering im Außenbereich** erweitert werden.

7. Bürgerenergie und Teilhabe stärken

Die Höhe der besonderen Ausschreibungsregeln für Bürgerenergiegesellschaften von sechs Windenergieanlagen mit maximal 18 MW ist nicht mehr zeitgemäß, da moderne Anlagen heute bereits über fünf Megawatt Leistung besitzen. **Nur die Grenze von sechs Anlagen** für Bürgerenergie sollte beibehalten werden. Gleichzeitig sollten das in der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehene **energy sharing** über **Erneuerbare Energien-Gemeinschaften** rechtssicher ermöglicht werden.

8. Ambitionierte Ausbauziele im EEG verankern und weitere Anpassungen

Der Strombedarf wird durch die zunehmende Elektrifizierung der Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie laut BEE-Szenario auf 745 TWh stark anwachsen. Zusätzlich wurden die Klimaziele verschärft. Das Ziel von 65 Prozent CO₂-Minderung erfordert im BEE-Szenario deshalb eine installierte Leistung von 95 GW für Wind an Land bis 2030. Dafür muss ein **realer Kapazitätzuwachs von mindestens 5.000 MW Wind an Land jährlich** zuverlässig erreicht werden. Dies erfordert Genehmigungen in Höhe von 7.000 MW jährlich.

9. Langfristige Finanzierung der Fachagentur Windenergie an Land sicherstellen

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat über Jahre durch ihr hochqualifiziertes Team eine breite und **anerkannte Wissensbasis** erarbeitet und leistet für den Ausbau von Windenergie an Land einen unverzichtbaren **Beitrag zur sachlichen Diskussion**. Ihre langfristige Finanzierung muss daher durch das BMWi sichergestellt werden.

10. Strommarkt zukunftsfähig gestalten

Entgelte und Umlagen sollten an **Flexibilisierung der Angebots- und Nachfrageseite ausgerichtet** werden, mit dem Ziel, Erzeugung und Verbrauch stärker zu synchronisieren. So kann auch die Länge und Anzahl der Zeiträume mit negativen Strompreisen minimiert werden. Das künftige **Strommarktdesign** sollte die Erneuerbaren-Welt mit **Flexibilitätsoptionen** abbilden.



Sieben Sofortmaßnahmen für die neue Legislatur

Folgende Weichenstellungen sind zeitnah zu treffen, um mittelfristig deutlich mehr Genehmigungen für die Windenergie an Land zu erreichen und sicherzustellen, dass die Ausschreibungsvolumina in den kommenden Jahren besser genutzt werden.

1. Mindestens 2 Prozent Fläche ausweisen und pauschale Abstandsregelungen abschaffen

Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch anpassen:

- § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird ergänzt,
- § 249 Abs. 3 BauGB wird aufgehoben.

2. Entscheidungsfristen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlich anwenden

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz definieren:

- § 10 Abs. 6a BImSchG: 7-Monatsfrist für Entscheidungen, 3-Monatsfrist im vereinfachten Verfahren, einmalige Verlängerung um 3 Monate.

3. Artenschutz: Signifikanzbegriff rechtssicher standardisieren

Bundesnaturschutzgesetz konkretisieren:

- § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ergänzen und Verordnungsermächtigung festschreiben,
- § 45 Abs. 7 Ziffer 4 BNatSchG ergänzen.

4. Prüfbereiche um Flugnavigationseinrichtungen reduzieren und AG „Windenergie und Bundeswehr“ wieder einrichten

Bundesverkehrsministerium / Deutsche Flugsicherung sollten:

- Prüfabstände von max. 10 km definieren (DVOR).

Bundesverteidigungsministerium soll die AG „Bundeswehr und Windenergie“ wieder einrichten.

5. Bürgerenergie und Teilhabe stärken

Im EEG die Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften lockern:

- § 36g Absatz (1) EEG 2021 die Megawattbeschränkung 18 MW streichen.

6. Repowering ermöglichen

Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz anpassen:

- § 35 BauGB Abs. 1 und Abs. 3 ergänzen,
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG um einen S. 7 ergänzen,
- § 6 ROG ergänzen.

7. Technologieentwicklung in Deutschland ermöglichen

Beschränkung der Leistungsstärke bei Pilotwindenergieanlagen aufheben:

- § 3 EEG Nr. 37 lit. aa die Megawattbeschränkung auf 6 MW streichen.



Aktionsprogramm für die neue Legislatur: Die Windenergie kann liefern

Der Klimawandel stellt uns vor eine der größten Aufgaben der Menschheitsgeschichte. Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu werden. Die daraus resultierende gesamtgesellschaftliche Transformation sucht ihresgleichen. Als starke und innovative Wirtschaftsnation hat unser Land die besten Voraussetzungen dafür, diese Herausforderung zu meistern und gemeinsam mit der EU aus dem Green Deal eine Erfolgsgeschichte zu machen. Heute spüren wir mit Blick auf die Pariser Klimaziele wieder den Pioniergeist, eine Aufbruchstimmung in Gesellschaft und Wirtschaft, neue mutige Wege zu gehen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die neue Bundesregierung steht deshalb vor der Aufgabe, die Weichen so zu stellen, dass Deutschland seine Emissionen schnellstmöglich reduzieren kann, um die Wachstumspotenziale einer dekarbonisierten Wirtschaft zu nutzen und seiner internationalen Verantwortung gerecht zu werden.

Dafür brauchen wir den massiven Ausbau aller Erneuerbarer Energien. Insbesondere die Windenergie an Land ist ein wesentlicher Masseträger der Energiewende und wird noch größere Beiträge leisten. So lässt sich die stark ansteigende Ökostrom-Nachfrage von Industrie, Gebäuden, Verkehr, Wasserstoffwirtschaft und zunehmender Sektorenkopplung künftig sicher beantworten.

Wind an Land steht bereit. Die Branche blickt mit Zuversicht in die Zukunft und wird den Beitrag liefern, den die Gesellschaft und die Wirtschaft von ihr erwarten. Für das Erreichen der 95-Gigawatt-Zielmarke bis 2030 (laut BEE-Szenario)¹ muss der gesetzliche Rahmen an vielen Stellen stark angepasst werden. Dann lassen sich jährlich Genehmigungen in einer Größenordnung von 7.000 Megawatt (MW) erreichen, die den erforderlichen realen Kapazitätzuwachs von mindestens 5.000 MW jährlich ermöglichen. Auch Wind auf See wird einen wichtigen Beitrag leisten müssen. Dafür gilt es, den Ausbaupfad so zu gestalten, dass das Gesamtpotential von 54 Gigawatt² schnellstmöglich realisiert wird. So schwenkt Deutschland auf den Pfad des Pariser Klimaabkommens, die Klimaerwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen, ein.

Die neue Bundesregierung muss jetzt Tatkraft beweisen und Maßnahmen auf den Weg bringen, die die Genehmigungssituation für Wind an Land kurzfristig deutlich verbessern, um zukünftig wieder einen stabilen Ausbau zu ermöglichen. Denn die Industrie braucht für eigene Investitionen einen zuverlässigen Planungshorizont, wann eine klimaneutrale Energieversorgung gewährleistet werden kann. Durch die Neubelebung des Ausbaus können die Ökostromlücke vermieden, Wachstumspotenziale genutzt und Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze in Deutschland langfristig gesichert werden. Dafür muss die nächste Bundesregierung zusätzlich grundlegende Reformen umsetzen, die insbesondere mit Blick auf die finanzielle Absicherung des Ausbaus und das Strommarktdesign einen klaren Rechtsrahmen für eine verlässliche und stabile erneuerbare Energiewirtschaft schaffen.

Im Aktionsprogramm für die 20. Legislaturperiode stellt der BWE konkrete Maßnahmen vor, die den Ausbau von Wind an Land zuverlässig beschleunigen werden. Zentral sind dabei insbesondere die Themen Flächenbereitstellung, Genehmigungen und Artenschutz, über die auch kurzfristig große Volumina an neuen Projekten ermöglicht werden können.

¹ Vgl. BEE (2021): BEE Szenario 2030 ([LINK](#)).

² Vgl. INES/BWE (2017): Erneuerbare Gase - ein Systemupdate der Energiewende ([LINK](#)).

1 Flächen bereitstellen

Die sichere Bereitstellung von Flächen für Windenergie an Land ist zentral für den anstehenden Zubau. Diese müssen auch real bebaubar sein. Daher muss der Bund nun im Planungsrecht für klare Regelungen sorgen und Hindernisse in der Ausweisung von Flächen - wie pauschale Abstandsvorgaben - beseitigen.

1.1 Mindestens 2 Prozent der Landesfläche verfügbar machen

Aktuell sind bundesweit 0,9 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen, obwohl das Flächenpotenzial deutlich größer ist: 8 Prozent der Landesfläche (außerhalb von Schutzgebieten) wären für Windenergie nutzbar. Der BWE fordert daher eine Bund-Länder-Strategie zur Ausweisung von mindestens 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie.

Die Festlegung von sicher bebaubaren Flächen für die Windenergienutzung in Höhe von mindestens 2 Prozent nutzbarer Fläche je Bundesland sollte als verbindliches raumordnerisches Planungsziel im Bundes-Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG erfolgen. Die Umsetzung des Flächenziels sollte zudem eine Zeitvorgabe von maximal 30 Monaten, ab Inkrafttreten dieser Änderung, beinhalten. Dem BWE ist bewusst, dass das im Einzelfall knapp sein kann. Deshalb schlagen wir vor, nach Ablauf der Frist einerseits die etwaige Ausschlusswirkung eines Regional- oder Flächennutzungsplans entfallen zu lassen (s.u.). Andererseits wird nach Ablauf der Frist eine neue Planung mit Ausschlusswirkung nicht unzulässig. Damit entsteht kurzfristig Druck zur Bereitstellung von mehr Flächen, mittel- und langfristig ist die Planung mit Ausschlusswirkung aber nicht in Frage gestellt.

Die Verankerung dieser Flächenkulisse im Bundesgesetz lässt den Bundesländern über die Landes- und Regionalplanung ausreichend Spielraum, im Abgleich mit AnwohnerInnen und Natur- wie Artenschutz den Windenergieausbau zu organisieren.

Konkret: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sollte wie folgt um einen neuen Satz 6 ergänzt werden (**neuer Text fett**):

*Nr. 6: [...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. **Im Hinblick auf die Windenergienutzung hat in den Raumordnungs- und Regionalplänen binnen längstens 30 Monaten nach §§ 13 und 17 eine Ausweisung von mindestens 2 Prozent der Flächen des jeweiligen regionalplanerischen Planungsgebiets für die Windenergie als Vorrangflächen entsprechend § 7 zu erfolgen.***

Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG sollte nach Ablauf der 30-Monats-Frist entfallen, wenn nicht mindestens 2 Prozent der Fläche ausgewiesen wurde. Die Planungsträger können die Ausschlusswirkung dann wieder vorsehen, sobald sie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Erreichung des Flächenziels gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die entsprechende Flächenquote erreicht haben. Diese *Übergangsregelung* könnte wie folgt lauten:

Für bei Inkrafttreten der Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in Kraft befindliche Raumordnungs- und Regionalpläne und für nach diesem Zeitpunkt in Kraft tretende neue derartige Pläne entfällt nach Ablauf der mit Inkrafttreten der Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG beginnenden 30-Monats-Frist die gegebenenfalls von diesen Plänen vorgesehene Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wenn sie das Flächenziel für die Windenergie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG nicht erreichen.

1.2 „Substanziell Raum verschaffen“ konkretisieren

Der durch die Rechtsprechung geprägte Begriff „substanziell Raum verschaffen“ muss im Baugesetzbuch aufgenommen und präzisiert werden. Die aufgrund dieses unbestimmten Rechtsbegriffs entstehenden Unsicherheiten führen immer wieder zur Aufhebung von Plänen. Es sollte daher eine Regelvermutung in das BauGB aufgenommen werden, dass der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wurde, wenn nach Abzug der harten Tabuzonen nicht mindestens 10 Prozent und nach Abwägung und Abzug der weichen Tabuzonen nicht mindestens 2 Prozent der Flächen übrig sind.

1.3 Abstände auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes statt pauschaler Abstandsregeln festlegen

Bereits heute existieren Mindestanforderungen an die Abstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und der Wohnbebauung sowie zu weiteren Schutzgütern. Diese ergeben sich maßgeblich aus immissionsschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen (z.B. TA Lärm) und werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft. Pauschale Abstandsregelungen sind nicht erforderlich. Diese haben nachweislich keinen Einfluss auf die Akzeptanz.³

Pauschale Abstandsregelungen bedeuten regelmäßig deutliche Einschnitte beim notwendigen Ausbau der Windenergie, daher müssen Bund und Länder generell auf sie verzichten und bereits bestehenden pauschale Abstandsregelungen zurücknehmen.

Konkret: Der § 249 Abs. 3 BauGB ist unverzüglich aufzuheben.

Bundesländer, die von diesem in der Vergangenheit Gebrauch gemacht haben, müssen ihre landesgesetzlichen Regelungen entsprechend anpassen. Darüber sollen sie im Bund-Länder-Kooperationsausschuss (EEG 2021) berichten.

1.4 Monitoring durch Bund-Länder-Kooperationsausschuss verbessern

Das für die Bundesrepublik geforderte Flächenziel von mindestens 2 Prozent der Landesfläche für Wind an Land muss auf die Bundesländer ausgeweitet und verbindlich werden, um Verantwortlichkeit zu schaffen und die Energiewende landesweit konsequent voranzutreiben. Nur so kann das jährlich erforderliche Genehmigungsvolumen von 7.000 Megawatt Wind an Land ermöglicht werden. Deshalb muss das jährliche Monitoring zur Zielerreichung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses spezifiziert und die Transparenz gesteigert werden. Der BWE regt daher verschiedene Veränderungen in der inhaltlichen Arbeit und den Berichtspflichten des Bund-Länder-Kooperationsausschusses an.

³ Vgl. FA Wind (2015): Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich ([LINK](#)).

- Die Diskussion zur Flächenverfügbarkeit für Wind an Land muss sich an einem Flächenziel von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Landesfläche orientieren. Diese Flächen müssen auch tatsächlich bebaubar sein. Bei Unterschreitung der Flächenvorgabe müssen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Erreichung des Flächenziels vorgelegt werden (Regelung in §98 EEG).
- Verbindliche Zielvorgaben für den Zubau auch auf Länderebene.
- Thematisierung von Hinderungsgründen wie 10 H, Thüringer Waldgesetz, oder vergleichbaren Regelungen
- Erhöhte Transparenz bzgl. der diskutierten Inhalte und Veröffentlichung des jährlich bis zum 31. Oktober der Bundesregierung vorzulegenden Berichts des Kooperationsausschusses.

1.5 Harte und weiche Tabukriterien definieren

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) haben sich Gemeinden bei der Konzentrationszonenplanung für WEA für die Ausweisung der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) zur Unterscheidung harter und weicher Tabuzonen zu erklären und dies zu dokumentieren.⁴

Die vom BVerwG entwickelten Grundsätze zur Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen sind in der Praxis oft fehleranfällig. Die hieraus folgenden Schwierigkeiten führen zur Behinderung bei der Flächennutzungs- und Raumordnungsplanung. Der BWE schlägt vor, harte und weiche Tabuzonen anhand gesetzlich festgelegter Kriterien bestimmen zu können. Es bedarf konkreter Definitionen z.B. im BauGB oder einer entsprechenden Verordnung auf Bundesebene, um die Ermittlung und Ausweisung harter und weicher Tabuzonen für die Praxis planungssicher umsetzen zu können. Klar ist, dass Forstflächen keine Tabuflächen sind.

1.6 „Isolierte Positivplanung“ ermöglichen

Um die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie zu ermöglichen, sollte eine zusätzliche Darstellung von Sonderbauflächen durch die kommunalen Planungsträger auch ohne gesamtträumliches Planungskonzept möglich sein. Nach Auffassung des BWE ist dies bereits mit der aktuellen Fassung des § 249 BauGB möglich, in der Rechtsprechung ist dies allerdings umstritten (siehe BVerwG, Beschluss vom 21. Juni 2021 – 4 BN 43/20, Rn. 1, juris), daher machen die Kommunen bisher nur sehr restriktiv von dieser Möglichkeit Gebrauch. Daher sollte der § 249 Abs. 1 BauGB vom Gesetzgeber klarer gefasst werden. Dadurch wird auch die Steuerungsmöglichkeit der Kommunen gestärkt.

Konkret: Neufassung des § 249 Abs. 1 BauGB:

Es besteht die Möglichkeit, Flächen für die Nutzung von Windenergie zusätzlich zu bereits vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans (die zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beabsichtigt waren) in einem Flächennutzungsplan darzustellen. Diese zusätzlichen Darstellungen müssen sich nicht an dem Inhalt des gesamtträumlichen

⁴ Grundsätzlich dient der Begriff der harten Tabuzonen der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, schlechthin ausgeschlossen sind (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287, 295, 299). Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ (vgl. Urteil vom 21. Oktober 2004 - BVerwG 4 C 2.04 - BVerwGE 122, 109, 112).

Planungskonzeptes messen lassen, das den bereits vorhandenen Darstellungen zugrunde liegt. Die Rechtmäßigkeit des den bereits vorhandenen Darstellungen zugrundeliegenden Plankonzeptes ist nicht Voraussetzung für die Darstellung zusätzlicher Flächen. Aus der zusätzlichen Darstellung folgt nicht, dass die vorhandenen Darstellungen nicht ausreichend sind, um die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend.

1.7 Raumordnungsplänen Geltung verschaffen

Regionalplanung sofortige Geltung verschaffen

Oftmals verzögert sich die Nutzung regionalplanerisch ausgewiesener Eignungs- oder Vorranggebiete für die Windenergie dadurch, dass ältere Flächennutzungspläne die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten und regionalplanerisch ausgewiesene Gebiete ganz oder teilweise nicht vorsehen. Die Zielanpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist zeitlich unbestimmt und damit kein taugliches Mittel, um den über Jahre vorbereiteten Regionalplänen schnell Geltung zu verschaffen. Das führt in manchen Regionen zu teils jahrelangen Blockaden von Windenergievorhaben in ausdrücklich ausgewiesenen Regionalplan-Gebieten.

Die Zielanpassungspflicht bedarf daher einer deutlichen Stärkung. Sie kann als Ergänzung des § 1 Abs. 4 BauGB wie folgt lauten:

Konkret: § 1 Abs. 4 BauGB ergänzen:

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ist die Ausweisung eines Gebiets für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Ziel der Raumordnung erfolgt und stehen der vollständigen oder teilweisen Nutzung dieses Gebiets planungsrechtlich Darstellungen bzw. Festsetzungen eines Bauleitplans entgegen, so verlieren diese innerhalb der neu ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete mit Inkrafttreten des Ziels der Raumordnung insoweit ihre Wirkung, ohne dass es hierfür einer Anpassung gemäß Satz 1 bedarf.

Begrenzung von Planungsinstrumenten wie Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen

Durch die Planungsinstrumente der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB sowie der Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB können Gemeinden die Nutzung regionalplanerisch ausgewiesener Gebiete über Jahre hinweg mit teils nur vorgeschobenen Planungsabsichten blockieren.⁵ Es ist auch mit der Berechtigung zur planerischen Feinsteuerung in keiner Weise vereinbar, dass Gemeinden im Außenbereich privilegierte Vorhaben, für die eine jahrelang intensiv durchgeführte Regionalplanung ein Eignungs- oder Vorranggebiet ausgewiesen hat, per Plansicherungsinstrument über Jahre hinweg verzögern kann.

⁵ So hatte zum Beispiel eine Gemeinde östlich von Berlin ein regionalplanerisch ausgewiesenes Eignungsgebiet nun über knapp drei Jahre blockiert, ohne auch nur ansatzweise zu planen, bis das OVG Berlin-Brandenburg endlich die Veränderungssperre für unwirksam erklärte (Az. 10 A 25.19).

Zur Klarstellung: Die Kommunen sollen weiter ihre Planungshoheit behalten. Plansicherungsinstrumente sind in diesem Zusammenhang aber insbesondere angesichts der Zielanpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB und der jahrelangen aufwändigen Regionalplanung unangebracht. Sie konterkarieren die Erfüllung der Ausbauziele massiv.

Konkret: Es bedarf folgender Ergänzungen des BauGB:

a) Ergänzung als neuer § 14 Abs. 4 S. 2:

*(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden. **Das Gleiche gilt für Gebiete, die für Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 in einem Raumordnungsplan als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind.***

b) Ergänzung als neuer § 15 Abs. 2 S. 2:

*(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 besteht, sind die Vorschriften über die Zurückstellung von Baugesuchen nicht anzuwenden; mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets oder des städtebaulichen Entwicklungsbereichs wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs nach Absatz 1 unwirksam. **Das Gleiche gilt für Gebiete, die für Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 in einem Raumordnungsplan als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind.***

c) § 15 Abs. 3 BauGB ist zu streichen

Generell sollte eine Fortschreibungspflicht für alle Flächenpläne vorgeschrieben werden. Viele Flächennutzungspläne und auch manche Regionalpläne sind mittlerweile veraltet und entsprechen nicht den neueren Anforderungen der Rechtsprechung oder sind einst auch fehlerhaft in Kraft getreten, ohne dass sie heute noch angegriffen und gerichtlich überprüft werden könnten. Erforderlich ist eine zeitnahe Ausrichtung der kommunalen Planung an die überörtliche Raumordnung und Regionalplanung.

1.8 Bebaubarkeit ausgewiesener Flächen sicherstellen

1.8.1 Öffentliche Belange bei Planaufstellung fristgerecht und substantiiert geltend machen

Die Bebaubarkeit einmal zur Windenergienutzung ausgewiesener Gebiete ist sicherzustellen. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden bei der Planaufstellung eingebunden und können ihre Belange einbringen. Es ist von größter Bedeutung, dass alle Belange von den TÖB auch wirklich substantiiert und fristgerecht eingebracht werden und sichergestellt ist, dass die dann ausgewiesenen Flächen auch wirklich bebaubar sind. Problematisch ist, wenn die TÖB bereits bei der Planaufstellung erkennbare Belange erst im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren geltend machen, sodass Genehmigungen letztlich nicht erteilt werden. Hier müsste ggf. über Schadensersatz nachgedacht werden.

1.8.2 Bemessung vereinheitlichen: Turm innerhalb Fläche maßgeblich

In vielen Verfahren verlangen die Behörden in Flächennutzungsplänen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets liegen. Eine eindeutige rechtliche Regelung hierzu fehlt. Auf gesetzgeberischer Ebene sollte hier für Rechtssicherheit gesorgt und Flächen nicht zusätzlich beschränkt werden. Der BWE fordert daher, klarzustellen, dass die Rotorfläche nicht innerhalb der Flächennutzungspläne liegen muss.

Konkret: Ergänzung eines neuen Absatz 3 in § 249 BauGB:

(3) Die Grenzen von Gebieten für die Windenergienutzung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung sind eingehalten, wenn der Turm der Windenergieanlage vollständig innerhalb dieses Gebietes liegt.

Zusätzlich ist eine Klarstellung in den entsprechenden Übergangsregelungen erforderlich, dass diese Regelung auch für bestehende Regionalpläne und Flächennutzungspläne gilt.

Wenn dies nicht bundeseinheitlich kurzfristig gelingt, dann sollte für die Bemessung der Außengrenzen der Windflächen in der Flächennutzungsplanung eine in der Zukunft realistischerweise zu erwartende Referenzanlage herangezogen werden. Diese muss, da Bauhöhen vielfach durch die Luftfahrt und die optisch-bedrängende Wirkung (Abstände zur Wohnbebauung) begrenzt sind, am Rotordurchmesser bemessen werden. Nach der Studie der Windguard⁶, welche als Status Quo der Neuerrichtungen im Mittel einen Rotordurchmesser von 135 m angibt, muss sich eine Flächenbemessung bei Rotor-In für zukünftige Windflächen an Rotoren > 135 m orientieren. Der Abstand zu Wohnbebauung, Straßen etc ist von der Mastfußmitte zu bemessen.

1.8.3 Auf Höhenbegrenzungen verzichten

Oftmals begrenzen Höhenvorgaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Flächen steigt an.⁷ Im Lichte des dringend notwendigen Ausbaus muss auf Höhenbegrenzungen konsequent verzichtet werden.

Konkret:

In § 16 BauNVO ist zu regeln, dass für Windenergieanlagen Höhenbegrenzungen unzulässig sind.

1.8.4 Windenergieanlagen von bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen ausnehmen

Zudem muss auf bauordnungsrechtliche Abstandsflächen verzichtet werden.

Länder können in ihren Landesbauordnungen Abstandsflächen zu Gebäuden oder anderen Anlagen regeln. Zusätzlich haben Gemeinden das Instrument des § 9 Absatz 1 Nr. 2a BauGB und können in ihren Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen von der jeweiligen Bauordnung abweichende, also auch größere Tiefen der Abstandsflächen festsetzen.

⁶ Vgl. Deutsche WINDGUARD (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland – Halbjahr 2021, S. 6 ([LINK](#)).

⁷ Vgl. FA Wind (2019): Überblick Windenergie an Land: Anlagenhöhe | Flächenbedarf | Turbinenanzahl, S. 1 f. ([LINK](#)).

Es muss alles dafür getan werden, dass hier keine zusätzlichen Abstandsflächen entstehen. Es bietet sich eine entsprechende Regel in § 9 BauGB an. Alternativ bietet sich eine Ergänzung der Musterbauordnung dahingehend an, für Windenergieanlagen Ausnahmen von den nach § 6 MBO⁸ formulierten Abstandsflächen zu schaffen. Mecklenburg-Vorpommern geht mit seiner Landesbauordnung beispielhaft voran und nimmt Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, von der Abstandsflächenregelung generell aus.⁹

2 Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Die Genehmigungen für Windenergieanlagen müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Dabei ist unbedingt sicher zu stellen, dass der Prozess rechtssicher ausgestaltet ist, um bestandskräftige Genehmigungen zu erreichen. Eine ausführliche Auflistung von Vorschlägen dazu hat der BWE in seinem Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land¹⁰ zusammengestellt. Nachfolgend die zentralen Vorschläge.

2.1 Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit festschreiben

Der Kabinettsbeschluss für eine Novellierung des EEG aus dem Herbst 2020 enthielt unter §1 Abs. 5 die Feststellung, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse läge und der öffentlichen Sicherheit dienlich sei. Der BWE hatte den Einzug dieser Feststellung in den Entwurf begrüßt und sich für deren Verbleib im finalen Gesetzestext eingesetzt. Mit Verweis auf die Beschlüsse des BVerfG zum Klimaschutzgesetz fordert der BWE die Wiederaufnahme des betreffenden Absatzes in das EEG im Rahmen von weiteren zeitnah umzusetzenden Anpassungen. Darüber hinaus ist diese Einordnung auch in anderen Bereichen bzw. Fachgesetzen umzusetzen, so z.B. bei Ausnahmetatbeständen des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)¹¹ oder in der Abwägung der Bauleitplanung.

Konkret: EEG § 1 Absatz 5 sollte eingefügt werden:

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

2.2 Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren begrenzen

Nach § 10 Abs. 6a BImSchG ist über einen Genehmigungsverfahren innerhalb von sieben Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Diese Fristen werden allerdings fast nie eingehalten und mehrfach verlängert, eine Begründung erfolgt in den seltensten Fällen. Der BWE schlägt daher folgende Anpassung der Vorschrift vor:

⁸ Musterbauordnung in der Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020.

⁹ § 6 Abs. 1 LBauO M-V, Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015.

¹⁰ Vgl. BWE (2019): Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land ([LINK](#), derzeit in Überarbeitung).

¹¹ § 45 BNatSchG: Ausnahme Zugriffsverbot; § 34 BNatSchG: Ausnahme Natura2000-Gebiete; § 61 BNatSchG Ausnahme Abstände Gewässer; §67 BNatSchG generelle Ausnahme von Verboten des BNatSchG.

Konkret: § 10 Abs. 6a BlmSchG wird wie folgt ergänzt (**neuer Text fett**):

*(6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um ~~jeweils~~ **einmalig** um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ~~soll~~ **muss** gegenüber dem Antragsteller **substantiiert** begründet werden.*

2.3 Entscheidungsfristen nach BlmSchG verbindlich machen

Die Dauer der Genehmigungsverfahren ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dies liegt zum einen an den immer komplexer werdenden rechtlichen Genehmigungsfragen. Zum anderen liegen die Gründe aber auch auf praktischer Ebene des Verwaltungsvollzugs in den Genehmigungsbehörden. Die Verfahrensdauern müssen dringend verkürzt und wieder auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Die Neuregelungen in § 10 Abs. 5 und 5a BlmSchG sind insofern zu begrüßen, folgende Ergänzungen sind jedoch notwendig, um tatsächlich eine Unbeachtlichkeit verspäteter Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und eine verpflichtende einmalige Nachforderungsmöglichkeit von Unterlagen durch die Behörde zu regeln.

Konkret: Ergänzung des § 10 Absatz 5 S.1 BlmSchG n.F. (**neuer Text fett**):

*(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. **In diesem Fall ist § 20 Abs. 1 (S. 2 letzter Halbsatz) 9. BImSchV nicht anzuwenden. (...)***

(5a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:1.-2. (...)

*3. Die zuständige ~~und die zu beteiligenden~~ Behörden ~~sollen darf~~ die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen **nur einmalig in einer** Mitteilung an den Antragsteller **zusammenfassen** nachfordern. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.*

2.4 Schwelle für verpflichtende Umweltverträglichkeitsvorprüfung von 3 auf 6 Anlagen erhöhen

Nach dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss bei Windparks mit 3 bis 5 Anlagen in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt werden, ob eine UVP-Pflicht vorliegt.

Angesichts der Dringlichkeit der Energiewende scheint dieser zusätzliche zeitliche und bürokratische Aufwand für nur 3 bis 5 Anlagen nicht immer gerechtfertigt.

Der BWE schlägt daher vor, die verpflichtende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für Windparks mit 3 bis 5 Anlagen zu streichen und durch eine freiwillige standortbezogene Vorprüfung zu ersetzen.

2.5 Personalausstattung der Behörden verbessern

Ähnlich wie auf Ebene der Verwaltungsgerichte bedarf es auf Seiten der Genehmigungsbehörden eines massiven personellen Aufwuchses sowie fachlicher Schulungen, um den größeren Ausbaubedarf bearbeiten zu können. Die bisherige Ausstattung reicht nicht aus. Zudem sollte eine Bündelung und damit die Konzentration von Expertise im Genehmigungsverfahren von behördlicher Seite erwogen werden. Außerdem sollten die Behörden mit angemessenem technischem Equipment ausgestattet werden, um die digitale Einreichung der Antragsunterlagen zu ermöglichen.

2.6 Projektmanager klarer definieren

Die in der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Projektmanager (§ 2 Nr. 5 der 9. BImSchV) beraten die Genehmigungsbehörden inhaltlich und unterstützen technisch sowie organisatorisch in verschiedenen Verfahrensschritten z.B. bei der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV, was der Beschleunigung des Verfahrens dient. Sie selbst wirken an der Entscheidung nicht mit. Nach Einschätzung des BWE können die Projektmanager – insbesondere bei komplexen Verfahren – durchaus hilfreich sein. Daher sollten die Kompetenzen klargestellt und geregelt werden, dass der Projektmanager auf Antrag des Vorhabenträgers zwingend einzusetzen ist. Aus Sicht des BWE ist eine Klarstellung nach dem Vorbild des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes § 29 NABEG hilfreich.

3 Gerichtsverfahren beschleunigen

3.1 Frist für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit einführen

Bei Genehmigungen gilt eine Frist zur Klage oder zum Widerspruch von einem Monat nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung. Eine Frist für einen Drittrechtsbehelf gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung und für seine Begründung besteht allerdings nicht. Dieser Umstand führt zu erheblichen Unsicherheiten, da der Eilantrag auch noch nach Jahren und auch kurz vor der Fertigstellung oder nach Jahren des Betriebs der Windkraftanlagen gestellt werden kann. Ein Eilrechtsschutzbedürfnis ist bislang keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Stellung eines Antrags auf Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigung¹². In anderen Bereichen ist dies besser geregelt, vgl. Bundesfernstraßengesetz § 17e FStrG.

¹² Vgl. VG Hannover, Beschluss vom 24.02.2020, - 4 B 7752/18 – unter Bezugnahme auf VG Hamburg, Beschluss vom 06.01.2014 – 9 E 2814/13 -, juris Rn 33.

Der BWE hält daher die Einführung einer Frist für dringend notwendig und schlägt vor, für Drittrechtsbehelfe im Eilrechtsschutz genau die gleichen Fristen einzuführen wie für den Widerspruch: einen Monat nach Zustellung bzw. öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung.

Zudem müssen Fristen für die Begründung des Widerspruchs bzw. des Antrags gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung eingeführt werden. Die Begründung muss jeweils innerhalb von einem Monat nach Einreichung begründet werden, andernfalls muss er als zurückgenommen gelten. In einem gerichtlichen Eilverfahren muss der Antrag bei Nichteinreichung einer Begründung als unzulässig zurückgewiesen werden. Hierfür muss wie im Bundesfernstraßenrecht die gleiche Frist wie für den Rechtsbehelf gelten. Diese kann in Anlehnung an § 17e FStrG gefasst werden.

Konkret: Ergänzung des bestehenden § 63 BImSchG (**neuer Text fett**):

*(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. **Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Geht eine solche Begründung nicht fristgemäß ein, gilt der Widerspruch als zurückgenommen. Eine Anfechtungsklage gilt abweichend von § 6 Satz 2 und 3 UmwRG als zurückgenommen, wenn sie nicht binnen der Frist gemäß § 6 Satz 1 UmwRG begründet wird. Auf Antrag stellt das Gericht diese Folge per Beschluss fest.***

*(2) **Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.***

3.2 Kapazitäten an den Oberverwaltungsgerichten stärken

Die Festlegung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe¹³ durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz Ende 2020 wird durch den BWE ausdrücklich befürwortet. Allerdings reicht die alleinige Änderung der Zuständigkeit nicht aus, es müssen in den Obergerichten auch entsprechende Kapazitäten geschaffen werden. Ohne ausreichend fachlich ausgebildete RichterInnen an den OVG/VGH und neue Senate für Windenergie wird diese Maßnahme ihr Ziel der Beschleunigung von Verfahren nicht erreichen, im Gegenteil droht weitere Verzögerung. Die Oberverwaltungsgerichte und die Verwaltungsgerichtshöfe müssen daher dringend personell gestärkt werden. Auch über die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte kann und muss eine Verstärkung der Senate für Windenergie vorgenommen werden.

¹³ gleiche Funktion (2. Instanz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren), lediglich unterschiedliche Bezeichnung in den einzelnen Bundesländern.

4 Artenschutz sachgerecht gestalten und anwenden

Windenergieausbau ist Klimaschutz und Klimaschutz ist Artenschutz.¹⁴ Der Klimawandel ist verantwortlich für ein massives Artensterben. Nur mit einem ambitionierten Windenergieausbau schaffen wir einen effektiven und zügigen Klima- und damit Artenschutz. Die positiven Auswirkungen der Windenergienutzung für den Artenschutz sind bei der naturschutzfachlichen Beurteilung und der artenschutzrechtlichen Prüfung von Windenergievorhaben grundsätzlich zu berücksichtigen.

Ein Haupthemmnis für den Ausbau der Windenergie stellt derzeit eine oft unverhältnismäßige und insbesondere nicht sachgerechte Auslegung des Artenschutzrechts dar. Daher sind u.a. Klarstellungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 44 und 45 erforderlich, die eine grundlegend auf Sachkenntnisse gestützte Auslegung ermöglichen.

4.1 Auslegung des Signifikanzbegriffs rechtssicher standardisieren

Um den hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Anwendung des Tötungsverbots Rechnung zu tragen, bedarf es einer strukturierten, verlässlichen und transparenten Sachverhaltsermittlung als Basis der artenschutzrechtlichen Bewertung. Dabei gibt die Rechtsprechung sich selbst und den Behörden gerade bei artenschutzrechtlichen Entscheidungen die Verwendung ausschließlich wissenschaftlicher Kriterien vor.¹⁵ Es sind klare Bewertungsmaßstäbe (Signifikanzschwelle) hinsichtlich der zentralen Fragestellung festzulegen, wann das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch ein Windenergievorhaben unter Berücksichtigung eines vorhabenunabhängigen Grundrisikos in einem von Menschenhand gestalteten Naturraum signifikant erhöht wird.

§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ergänzen und Verordnungsermächtigung festschreiben

Es ist von zentraler Bedeutung, dass bundesweit verbindliche Vorgaben für die Anwendung des Tötungsverbot unter Berücksichtigung der etablierten Ansätze aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) getroffen werden und die Regelungen des § 44 BNatSchG kein Planungshindernis bleiben.

Konkret: In § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG wird folgendes klargestellt (**neuer Text fett**):

[...], liegt ein Verstoß gegen

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn **das** von dem Eingriff oder Vorhaben **ausgehende** Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Tiere** nicht signifikant erhöht **wird oder dieses signifikant erhöhte Risiko durch** Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten*

¹⁴ Vgl. Huntley B., Green R. E., Collingham Y. C. & Willis S. G. (2007): A climatic atlas of European breeding birds. Durham University, The RSPB and Lynx Editions, Barcelona. 521 Seiten. Hier v. a. Kapitel 3: Species' Accounts, Milvus milvus – Red Kite, Seite 103 und Ciconia nigra – Black Stork, Seite 60. Sowie: Umweltbundesamt (Hrsg.), Schönthaler K., von Andrian-Werburg S., van Rùth P. & Hempen S. (Ed.) (2015): Monitoringbericht 2015 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel – Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. 256 Seiten, Einfluss des Klimawandels auf Vögel ab S. 92. ([LINK](#)), sowie: BirdLife International (2018): State of the world's birds – taking the pulse of the planet. Cambridge, UK. 77 Seiten, Einfluss des Klimawandels auf Vögel auf S. 44–45. ([LINK](#)).

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 - 7 C 40.11, Rn. 19; BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13 und 595/14, Rn. 19.

Schutzmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird.

Um eine bundesweit einheitliche, standardisierte Umsetzung dieser BNatSchG-Vorgaben zu erzielen, ist die neue Bundesregierung aufgefordert, eine Verordnungsermächtigung für eine geordnete schnelle Energiewende in das BNatSchG aufzunehmen. In der zu erarbeitenden Verordnung sind insb. die Vorgaben des BVerwG hinsichtlich des Umgangs mit dem Tötungsverbot umzusetzen sowie eine Operationalisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung vorzunehmen (u.a. Definition Grundrisiko, Vorgabe der Signifikanzschwellenwerte).¹⁶ Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass WEA nicht auf Basis bloßer Besorgnisse ohne Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse abgelehnt und die Signifikanz nicht bereits bei einer leichten Erhöhung des Risikos greifen kann.

Ziel der Verordnung muss die schnelle Erteilung von mehr und rechtssicheren Genehmigungen sein. Sie sollte Definitionen der zentralen Begriffe enthalten und auch Vorgaben für den Umgang mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Störungsverbot und das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beinhalten.¹⁷

„Überschießen“ gegenüber europäischen Vorgaben beheben und Absichtsbegriff wiedereinführen

Nach den EU-rechtlichen Vorschriften¹⁸ ist nur das *absichtliche* Verletzen oder Töten von Exemplaren der nach diesen Richtlinien geschützten Arten durch die Mitgliedstaaten zu verbieten. Gleiches gilt für das Störungsverbot und das Verbot des Zerstörens etc. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Demgegenüber hat der bundesdeutsche Gesetzgeber den Absichtsbegriff 2007 vollständig aus dem BNatSchG entfernt.

Damit schießt der bundesdeutsche Gesetzgeber über den Willen der EU hinaus, wonach eine Absichtlichkeit allenfalls dann zu unterstellen wäre, wenn der Erfolgseintritt „höchstwahrscheinlich“ ist.¹⁹ Es kann nicht gewollt sein, dass das Bundesrecht hier so massiv von den europarechtlichen Vorgaben abweicht und § 44 BNatSchG damit zu einem großen Planungshindernis wird. Es muss hier eine Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben erfolgen und im BNatSchG klargestellt werden, dass nur die absichtliche Verwirklichung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und 3 untersagt ist. Nur so sind auch unter Umständen gravierende Probleme bei der Auslegung von zukünftigen EuGH-Entscheidungen vermeidbar, wie sie sich zuletzt in den Verfahren C-473/19 und C-474/19 angekündigt haben. Nur ein Gleichlauf der wichtigen Zugriffsverbote mit den europarechtlichen Grundlagen vermeidet solche Auslegungsprobleme.

¹⁶ Für eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung siehe BWE (2021): Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen. Weiterentwicklung der BWE-Positionen und -Vorschläge. S. 10 ff. ([LINK](#)).

¹⁷ Unter anderem gilt es klarzustellen, dass die in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG einzufügenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch für das Störungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG anwendbar sind.

¹⁸ Art. 12 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (2009-147-EG).

¹⁹ Vgl. Backes, Chris W.: Erneuerbare Energien und Artenschutz – Konflikt oder Koexistenz?, in: ZUR 11/2018, S. 588.

§ 45 BNatSchG ergänzen und Ausnahmegenehmigungen ermöglichen

Ausnahmegenehmigungen sind keine grundsätzliche Lösung, sondern dienen als letztes Mittel um begründet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu überwinden. Eine Ausnahme muss Ausnahme bleiben. Der BWE vertritt die Auffassung, dass bei sachgerechter Prüfung und Bewertung der Risikoerhöhung regelmäßig nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird und daher der Weg in die Ausnahme nur in wenigen Fällen artenschutzfachlich erforderlich wäre.²⁰

Für diese wenigen Fälle jedoch muss die Ausnahmegenehmigung des § 45 Absatz 7 BNatSchG angepasst werden. Ist ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot im Einzelfall nachweislich erfüllt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier soll über eine Gesetzesänderung klargestellt werden, dass die Installation von Anlagen der Erneuerbaren Energien im dringenden Klimaschutzinteresse und damit besonderem Naturschutzinteresse ein Ausnahmetatbestand im Sinne dieser Vorschrift ist.

Konkret: § 45 Abs. 7 Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt (**neuer Text fett**):

*4. Im Interesse der Gesundheit des Menschen, **der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung Erneuerbarer Energien**, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder [...]*

Hinsichtlich der Ausnahmevoraussetzungen „keine zumutbaren Alternativen“ (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass eine Verschiebung (und damit womöglich ein Wegfall) von WEA keine zumutbare Alternative ist. Es gilt, ausgewiesene Vorrang- und Eignungsgebiete sowie Konzentrationszonen bestmöglich für die Windenergienutzung zu beplanen.

4.2 UMK-Prozess konstruktiv mitgestalten, Monitoringkonzept umsetzen

Aktuell hat die Umweltministerkonferenz (UMK) drei Arbeitsgruppen zu dem Themenkomplex „Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“, auch bei Repowering-Vorhaben, eingesetzt. Sofern die Ergebnisse dieses Prozesses nicht sehr zeitnah zu einer hinreichenden Standardisierung und Operationalisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung inkl. konkreter Signifikanzschwellen verbindlich in allen Bundesländern führen oder wichtige Fragen offenbleiben, sollten diese bundeseinheitlich in einer Verordnung geregelt werden (s. oben).

Der BWE fordert die Bundesregierung auf, die Umsetzung der UMK-Beschlüsse des letzten Jahres zu unterstützen.²¹ Dazu gehört u.a. die Umsetzung eines bundesweiten Monitorings für die Ermittlung und Beobachtung der verschiedenen Todesursachen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten.²² Nur so kann festgestellt werden, welche Verluste dem allgemeinen Lebensrisiko/Grundrisiko der betroffenen Individuen (z.B. Prädation, Krankheiten, Pestizide, Vogelschlag an Glas, Straßen- und Schienenverkehr) zuzuordnen und wie hoch die Verluste durch die Windenergie sind. Eine systematische Erfassung und Auswertung der Verlustursachen kann die tatsächlichen, vermutlich sehr geringen, Auswirkungen von WEA auf die Bestände verdeutlichen und zugleich die bedeutend einflussreicheren Mortalitätsfaktoren identifizieren helfen. Zur Beschleunigung dieses Prozesses ist auf

²⁰ Vgl. BWE (2021): Stellungnahme zum Regelungsvorschlag der Stiftung Klimaneutralität „Wie der Zielkonflikt Klimaschutz und Artenschutz beim Ausbau der Windenergie konstruktiv aufgelöst werden kann“ ([LINK](#)).

²¹ Vgl. Sonder-UMK am 11.12.2020, S. 2 f. ([LINK](#)).

²² Vgl. 95. UMK am 13.11.2020, TOP 8 ([LINK](#)).

bereits vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese sind um die belastbaren Erkenntnisse aus gegenwärtig stattfindenden und zukünftigen Untersuchungen auf Basis von Telemetriestudien zu erweitern.

5 Luftverkehr und Bundeswehr

5.1 Konfliktfeld Drehfunkfeuer: Windenergie und Luftverkehr sachgerecht in Einklang bringen, Prüfbereiche reduzieren

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) verlangt Prüfabstände von 15 km um ihre Flugnavigationsanlagen (DVOR und VOR), dabei empfiehlt selbst die Internationale Luftfahrtorganisation (ICAO) um DVOR nur Prüfbereiche von 10 km. Daran halten sich die meisten Länder. Länder wie Spanien (3 km) und Belgien (7 km) haben zudem sogar weitaus kleinere Schutzbereiche gewählt, ohne dass der Luftverkehr gefährdet ist. Diese Reduzierung auf max. 10 km fordert der BWE seit langem, auch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat die Reduzierung der Prüfbereiche als umzusetzenden Punkt auf der Aufgabenliste für Wind an Land vom Oktober 2019²³.

Konkret: Reduzierung der Prüfbereiche um DVOR auf max. 10 km durch die Deutsche Flugsicherung bzw. Bundesverkehrsministerium.

Durch die Umstellung auf Satellitennavigation werden zudem Drehfunkfeuer abgebaut. Der Abbauplan der DFS ist, wenn möglich, zu beschleunigen. Die VOR, die nicht abgebaut werden, sollten schnellstmöglich in DVOR umgerüstet werden. Hier hat das BMWi bereits finanzielle Unterstützung zugesagt. Der Funknavigationsbericht, der in EEG §99a eingeführt wurde, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens WERAN „Wechselwirkung von Windenergieanlagen mit Anlagen der terrestrischen Navigation und Radar“ (Auftraggeber BMWi, Forschungsnehmer Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, PTB) sind zügig umzusetzen. Nach der Anpassung der Berechnungsformel für DVOR durch die DFS ist dies zum Beispiel die Erfassung der Vorbelastung sowie die Anhebung des Winkelfehlers von 3 auf 3,5 Grad. Auch ist die Bewertungsmethode um VOR anzupassen.

5.2 Konstruktive Zusammenarbeit zwischen Windenergie und Bundeswehr

In der Vergangenheit waren Bundesverteidigungsministerium und Bundeswehr hinsichtlich der Konfliktpunkte mit der Windenergie und der Erarbeitung von Lösungen deutlich flexibler und lösungsorientierter. Im Bundesverteidigungsministerium wurde eine „AG Bundeswehr und Windenergieanlagen“ eingerichtet, es wurde konstruktiv mit der Branche an sachgerechten Lösungsmöglichkeiten gearbeitet. In den letzten Jahren wurde diese kooperative Zusammenarbeit leider nur unzureichend weiterverfolgt und die Konflikte zwischen Bundeswehr und Windenergie sind seitdem wieder deutlich angestiegen – dies zeigt sich insbesondere bei dem Thema Hubschraubertiefflugstrecken.

²³ Vgl. BMWi (2019): Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land. Aufgabenliste zur Stärkung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land ([LINK](#)).

Wo vor einigen Jahren sachgerechte Einzelfallbetrachtungen erfolgten, wird nunmehr pauschal bewertet. Eine konstruktive Zusammenarbeit, die nach vertretbaren Lösungen sucht, ist kaum noch erkennbar. Statt pauschaler Abstände müssen wieder sachgerechte Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden. Zudem ist die konkrete Lage der Tiefflugstrecken oft noch nicht einmal den Behörden, geschweige denn planenden Kommunen bekannt, auch die Verlegung von Strecken wird nicht kommuniziert. So werden z.B. Windeignungsgebiete ausgewiesen, die dann durch eine (wiederbelebte) Hubschraubertiefflugstrecke nicht bebaubar sind. Hier sind konkrete Stellungnahmen der Bundeswehr bereits bei der Aufstellung von Plänen dringend notwendig sowie eine transparente Kommunikation mit den Kommunen bei Verlegung dieser Strecken. Zudem muss auch über die Streckenverläufe selbst und die Möglichkeit von Bau innerhalb der Streckenführung, wenn sachlich möglich, gesprochen werden, da aktuell durch die Hubschraubertiefflugstrecken ein erheblicher Teil an Windeignungsgebieten verloren geht.

Die „AG Bundeswehr und Windenergie“ unter Leitung des Bundesverteidigungsministeriums sollte wiederaufgenommen und konstruktiv mit der Windbranche an geeigneten Lösungen arbeiten. Die Ziele der Energiewende sind von der Bundeswehr zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Freiräume, die sich aus möglichen Verfahrensänderungen, die keine operationelle Einschränkung bedeuten, gemeinsam besprochen und umgesetzt werden müssen. Ein entsprechender Appell aus dem Bundesministerium der Verteidigung an die zuständigen Dienststellen würde für die Wiederaufnahme konstruktiver Lösungen sorgen.

6 Repowering-Strategie umsetzen

Das Repowering (Modernisierung der Altanlagen) bestehender und in der Bevölkerung breit akzeptierter Windenergiestandorte ist für die Deckung der Grünstromproduktion von zentraler Bedeutung. Der hierfür notwendige Erhalt von Windenergiestandorten und die zusätzliche Ausweisung von Flächen explizit für Repowering müssen daher umgehend geregelt werden.

Die Einführung eines eigenen Verfahrensrechts für Repowering in § 16b BImSchG begrüßt der BWE. Erstmals wird explizit ein reduzierter Prüfumfang im Vergleich zur kompletten Neuplanung geregelt, da die Erneuerung des Anlagenbestandes auch mit Blick auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist. Es bedarf jedoch weiterer Maßnahmen, um Repowering im notwendigen Umfang zu ermöglichen und die Verfahren zu vereinfachen.

Der BWE hat einen gesonderten Aktionsplan mit notwendigen Maßnahmen zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen²⁴ vorgelegt. Die auf Bundesebene zu regelnden Maßnahmen finden sich nachfolgend.

²⁴ Vgl. BWE (2021): BWE Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen ([LINK](#), derzeit in Überarbeitung).

6.1 Flächen für Repowering sichern

Deutschland kann angesichts von fast 15.000 Megawatt²⁵ Leistung, die bis 2025 aus der EEG-Förderung fallen, und auch angesichts des Endes der technischen oder wirtschaftlichen Lebensdauer vieler Anlagen zu einem Leitmarkt für Repowering in Europa werden. Die Erneuerung des Anlagenparks bringt große Chancen mit sich, wenn an akzeptierten Standorten ein Anlagentausch zu mehr Effizienz und damit höheren Stromerträgen bei gleichzeitig sinkender Anlagenanzahl führt. Dafür gilt es, Repowering im BauGB aufzunehmen und dessen Privilegierung im Außenbereich sicherzustellen. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist es als Grundsatz der Raumordnung aufzunehmen, um in Raumordnungsplänen der Ausweisung von Flächen für Ersatzanlagen Raum zu geben.

Konkret: § 35 BauGB Abs. 1 und Abs. 3 wie folgt ergänzen (**neuer Text fett**):

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

7a. der Nutzung der Windenergie im Rahmen eines Repowering dient.

(3) [...]

*Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. **Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 7a in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist; solche Flächen dürfen nicht ganz oder teilweise deckungsgleich mit Ausweisungen gemäß Satz 3 sein.***

[...]

Konkret: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wie folgt um einen S. 7 ergänzen (**neuer Text fett**):

Nr. 6: [...] **Zusätzlich zu der Ausweisung der Flächen nach Satz 6²⁶ sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen (Repowering) zu schaffen, indem sowohl bereits durch Windenergie genutzte Flächen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagenrößen nach aktuellem Stand der Technik zur Weiternutzung vorzusehen, als auch zusätzliche Flächen als Ersatz für nicht mehr weiter nutzbare Flächen auszuweisen sind.**

Erforderlich ist es ferner, Ausnahmen für die Raumordnung für Repowering in § 6 Abs. 1 ROG ausdrücklich zu benennen.

Konkret: § 6 ROG Ausnahmen und Zielabweichung wie folgt ergänzen (**neuer Text fett**):

²⁵ Vgl. FA Wind (2021): Weiterbetrieb von Windenergieanlagen – Was gilt es zu beachten? S. 3 ([LINK](#)) sowie Umweltbundesamt (2019), Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land, S. 72 ff. ([LINK](#)).

²⁶ Siehe Punkt 1.1, S. 9.

*Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden. **Zur Förderung des Repowering im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG sind Ausnahmen von ggf. entgegenstehenden Darstellungen des Raumordnungsplans vorzusehen.***

6.2 Berichtspflichten zu Repowering-Flächenplanungen einführen

Die Aufnahme von Berichtspflichten der Länder über den Umfang von festgesetzten und geplanten Flächen explizit für Repowering-Vorhaben in einer neuen Nr. 3 des § 98 Abs. 1 EEG im jährlichen Monitoring des Bund-Länder-Kooperationsausschusses ist hierbei ein wesentlicher Schritt.

Konkret: § 98 EEG wird wie folgt ergänzt (**neuer Text fett**):

(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere über

1.-2. (...)

3. Planungen für neue Darstellungen und Festsetzungen für Repowering Wind an Land in der Regional- und Bauleitplanung sowie Planungen für Darstellungen und Festsetzungen für Repowering Wind an Land in der Regional- und Bauleitplanung zum Weitererhalt der bereits durch Windenergieanlagen genutzten Fläche und

6.3 Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung für Repowering-Vorhaben anpassen

Um die Repowering-Verfahren zusätzlich zu erleichtern, bedarf es einer Reduzierung der UVP-rechtlichen Anforderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP-Pflicht soll gemäß nachfolgendem Änderungsvorschlag bei 3 bis 5 neuen WEA entfallen (Abs. 1) und bei 6 oder mehr neuen WEA entsprechend reduziert (Abs. 2 und 3) werden, wenn im Zuge des Repowering die Anlagenanzahl insgesamt kleiner wird. Eine freiwillige Beantragung der Vorprüfung bzw. UVP bleibt den VorhabenträgerInnen aber unbenommen.

Konkret: es wird ein § 14b UVPG geschaffen:

(1) Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und keiner Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.3 der Anlage 1, wenn alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erfüllen.

(2) Einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1, wenn alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen, sowie Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.3 der Anlage 1, wenn nicht alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erfüllen.

(3) Einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.1 der Anlage 1, wenn mindestens die Hälfte der zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen, sowie Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1, wenn nicht alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erfüllen.

(4) Der Vorhabenträger kann die Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 freiwillig beantragen.

6.4 „Kleines Repowering“ ermöglichen

Wo der Ersatz alter durch neue deutlich größere und leistungsstärkere Windenergieanlagen aufgrund der räumlichen Restriktionen nicht zulässig ist, und der Standort andernfalls für die Windenergienutzung aufgegeben werden müsste, ist ein „kleines Repowering“ zu ermöglichen. Ein "kleines Repowering" meint dabei den Austausch von Altanlagen durch technisch weiterentwickelte, aber ebenfalls kleine bzgl. in ihrer Gesamthöhe im Wesentlichen gleich große Anlagen. Angesichts der Flächenknappheit müssen betreffende akzeptierte Standorte erhalten bleiben und bestehende Infrastruktur weiter genutzt werden. Daher fordert der BWE, die Zulassungsverfahren für das „kleine Repowering“ auf den Flächen zu vereinfachen, die sonst durch den Rückbau in letzter Konsequenz für die Nutzung durch die Windenergieanlagen verloren gehen würden.

6.5 Klarstellungen im BNatSchG hinsichtlich der Vorgaben des § 16b Abs. 4 BImSchG vornehmen

Die Vorgaben des § 16b Abs. 4 BImSchG sind in den Genehmigungsverfahren unmittelbar anwendbar. Unabhängig davon sind im BNatSchG Klarstellungen hinsichtlich der bereits erfolgten Vorgaben zu treffen. Hierbei geht es insb. um die Feststellung, dass bei der Prüfung, ob sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG „erhöht“, ein Vergleich zur Bestandsituation vorzunehmen und bei einem Sinken oder Gleichbleiben der Belastungen eine Risikoerhöhung zu verneinen und das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG nicht berührt ist. Zudem sollte klargestellt werden, dass dies auch für Repoweringvorhaben gilt, bei denen nicht der Antrag nach § 16b gestellt wurde, aber die Definition nach § 16b Abs. 2 BImSchG erfüllt ist.

7 Bürgerenergie und Teilhabe stärken

Der Zubau von Windenergie an Land muss in einem Umfang beschleunigt werden, der eine Einbindung der lokalen Bevölkerung noch stärker als bislang erforderlich macht. Denn die Energiewende wird in den Kommunen umgesetzt. Um die hohe Zustimmung der Menschen zur Energiewende beizubehalten, sind Teilhabe und Einbeziehung der Schlüssel. Eine Partizipation der lokalen Bevölkerung sollte deshalb durch niedrigschwellige finanzielle Teilhabemöglichkeiten gewährleistet werden als auch durch eine frühzeitige Einbindung in der Projektierungsphase.

7.1 Leistungsstärkere Bürgerenergieprojekte ermöglichen

Die Höhe der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften von sechs Windenergieanlagen mit maximal 18 MW im § 36g EEG 2021 ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anlagentechnologieentwicklung ist seit der erstmaligen Aufnahme der Regelung im EEG 2017 vorangeschritten. So ist die durchschnittlich installierte Leistung von Windenergieanlagen im Jahre 2016 von 2,85 MW auf 3,4 MW im Jahr 2020 um 19 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung hält an. Zwei Drittel der 2020 genehmigten Anlagen verfügen über eine Leistung von mindestens vier Megawatt, jede fünfte kommt sogar auf mindestens 5 Megawatt Leistung. Eine Begrenzung auf 18 MW ist damit heute zu niedrig, um der Intention des § 36g – besondere Möglichkeiten für Bürgerenergieprojekte – gerecht zu werden.

Deshalb sollte die Megawattbeschränkung gestrichen werden, damit Bürgerenergieprojekte dynamisch mit der technologischen Entwicklung der Anlagen ebenfalls wachsen können. Mit Blick auf die gegenwärtige Reform der europäischen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) muss die Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit EU-Recht sichergestellt werden. Die Bundesregierung sollte nicht vor dem erhöhten Rechtfertigungsaufwand gegenüber der europäischen Kommission zurückschrecken, den eine solche Regelung möglicherweise erfordern würde.

7.2 Energiegemeinschaften nach EU-Vorgaben ermöglichen

Gemäß der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) ist Deutschland zur Umsetzung eines Rechtsrahmens für Energiegemeinschaften (eng. renewable energy communities oder RECs) verpflichtet. Energiegemeinschaften ermöglichen es, gemeinsam erzeugte Erneuerbare Energie lokal zu teilen – ohne Umwege über den Stromgroßmarkt oder einen Energieversorger, aber unter Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes. Erneuerbare Energien werden Menschen ohne Erzeugungsanlage besser zugänglich. Dies stärkt die Identifikation der Menschen mit der Energiewende, schafft Akzeptanz und kann die Netze entlasten. Dadurch wird neue Dynamik beim Ausbau der Erneuerbaren generiert.

Die derzeitige Bundesregierung hat jedoch die Frist zur Umsetzung im Juni 2021 verpasst. Deshalb fordert der BWE die neue Bundesregierung auf, dies unverzüglich nachzuholen. Energy sharing vor Ort muss ermöglicht werden, Energiegemeinschaften müssen rechtssicher definiert und bürokratische, juristische sowie wirtschaftliche Barrieren abgebaut werden, damit sich Energiegemeinschaften für alle Beteiligten auch wirtschaftlich lohnen können.

8 Ambitionierte Ausbauziele im EEG verankern und weitere Anpassungen vornehmen

8.1 Höhere Ausschreibungsvolumina festsetzen

Nicht erst durch das Klimaschutzgesetz mit dem Ziel von 65 Prozent CO₂-Minderung in Deutschland bis 2030 (gegenüber 1990) sowie Klimaneutralität bis 2045 muss der Energiesektor einen noch größeren Beitrag leisten. Der Strombedarf steigt auch durch die Elektrifizierung von Verkehr, Wärme und Industrieprozessen sowie durch die Sektorenkopplung deutlich an.²⁷ Das Bundeswirtschaftsministerium hat dies inzwischen anerkannt und wird die Annahmen der Strombedarfe in den Langfristszenarien anpassen. Um auf den im Klimaschutzgesetz vorgegebenen Pfad einzuschwenken, muss die Bundesregierung tätig werden und die Weichen für Genehmigungen in einer Größenordnung von 7.000 MW pro Jahr stellen.

Mit Blick auf das EEG fordert der BWE deshalb in EEG §4 Abs. 1 eine Steigerung des Ausbauziels auf 95 Gigawatt bis zum Jahr 2030, gemäß dem BEE-Szenario²⁸. Weiterhin sind Anpassungen in EEG §28, Abs. 2 erforderlich, um mittels eines stetigen realen Kapazitätswachstums von mindestens 5.000 MW jährlich das BEE-Ziel für 2030 auch zuverlässig erreichen zu können. Die Voraussetzungen hierfür sollten mittels Anpassungen der Ausschreibungsvolumina bereits für die Jahre 2022 (inklusive 1.100 Megawatt als

²⁷ Vgl. BEE (2021): BEE Szenario 2030 ([LINK](#)).

²⁸ Vgl. ebd., S.17.

Sonderausschreibung) und 2023 geschaffen werden. Der Gesetzgeber muss darüber hinaus bereit sein, gegebenenfalls kurzfristig auf eine sich belebende Genehmigungssituation zu reagieren und die Ausschreibungsvolumina nach oben anzupassen. Nicht bezuschlagte Volumina müssen unmittelbar, jedoch spätestens im Folgejahr, nachgeholt werden.

8.2 Mehr und zeitlich sinnvolle Ausschreibungsrunden einführen

Die mit dem EEG 2021 beschlossene Reduzierung der regulären Ausschreibungsrunden auf drei pro Jahr ist nicht hilfreich. Zudem sind die Runden nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Insbesondere die Ausschreibungsrunde im September sollte zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Genehmigungen vor allem in der zweiten Jahreshälfte erteilt werden. Dies hat zur Folge, dass viele Projekte erst im Februar des folgenden Jahres an Ausschreibungen teilnehmen können. Deshalb schlägt der BWE die dauerhafte Einführung einer vierten Ausschreibungsrunde am 1. November im EEG §28, Abs. 1 Satz 1 vor.²⁹ So wird die gleichmäßige Verteilung der Ausschreibungsmengen gewährleistet. Eine Anpassung sollte im Abgleich aller von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführten Ausschreibungen erfolgen. Eine dafür nötige Personalaufstockung der Bundesnetzagentur ist vorzunehmen.

8.3 Endogene Mengensteuerung streichen

Mit der Verabschiedung des EEG 2021 wurde kurzfristig eine sogenannte „endogene Mengensteuerung“ in § 28 Abs. 6 aufgenommen. Nach verschiedenen Aussagen wurde dieses Instrument von der Europäischen Kommission gefordert, um der strukturellen Unterdeckung der Ausschreibungen bei Windenergie an Land zu begegnen und zukünftig mehr Wettbewerb zu schaffen. Ob dieser Eingriff auch nach der Reform der europäischen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien den EU-Mitgliedsstaaten vorgegeben wird, ist gegenwärtig noch unklar. Der BWE fordert die Bundesregierung auf, der europäischen Kommission mit Nachdruck einen Verzicht auf diese Vorgabe naheulegen und die Eingriffsrechte der BNetzA nach Möglichkeit abzuschaffen, um einer fatalen Abwärtsspirale in den Ausschreibungen vorzubeugen. Falls sich die Abschaffung der Eingriffsmöglichkeit als nicht umsetzbar erweist, sollten die negativen Auswirkungen der Regelung auf die Branche mittels der Anpassung folgender Punkte im EEG reduziert werden:

- a. Erweiterung des Mechanismus: neben Absenkung der Volumina bei entsprechender Genehmigungslage sollte auch eine Erhöhung der Volumina durch die Bundesnetzagentur bei entsprechender Genehmigungslage ermöglicht werden,
- b. gleichmäßige Verteilung der Ausschreibungsmenge bis 2030.

8.4 Pilotwindenergieanlagen über 6 MW ermöglichen

Mit der Sonderregelung für Pilotwindenergieanlagen soll die Entwicklung innovativer Windenergieanlagen erleichtert und der Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland gestützt werden. Für Anlagen im Forschungsbereich wurden hier bereits gute Lösungen entwickelt. Industrielle Pilotwindenergieanlagen sollten dann errichtet und getestet werden können, wenn die technische

²⁹ Vgl. BWE (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften ([LINK](#)).

Weiterentwicklung der Anlagen dies erforderlich macht. Bereits heute werden Leistungsklassen und Dimensionen erprobt, die bereits die gegenwärtige 6 MW-Grenze überschreiten. Es ist damit zu rechnen, dass eine solche Überschreitung der Leistungsgrenze zukünftig regelmäßig stattfindet. Die aktuelle Regelung im EEG 2021 widerspricht dem Gedanken der Innovationsförderung am Standort Deutschland. Technologiesprünge und damit die Weiterentwicklung der Windenergieanlagen-Technik erfolgen in zunehmend kürzeren Zyklen. Kurzfristig sollte der Gesetzgeber die Definition im EEG 2021 auf über 6 MW anpassen und sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Möglichkeiten der Ausschreibungsbefreiung für Demonstrations- und Pilotwindanlagen auch in den neu zu verhandelnden EU-Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen präzisiert werden. Konkret muss im EEG 2021 in §3 Punkt 37 deshalb der Unterpunkt aa) gestrichen werden.

Konkret: §3 EEG wird wie folgt gefasst:

37. „Pilotwindenergieanlagen an Land“

a) die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich

~~aa) jeweils eine installierte Leistung von 6 Megawatt nicht überschreiten,~~

8.5 Messen und Schätzen – Schätzen ermöglichen

Effizienzverluste zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und ihrem Netzverknüpfungspunkt sind physikalisch bedingte Verluste im Betrieb von EE-Erzeugungsanlagen, die weder zu verhindern noch zu steuern sind. Diese Verluste sind physikalisch unvermeidbar und stellen keinen Verbrauch im Sinne des Gesetzes dar. Die EEG-Umlage fällt daher nicht an. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden. Dies fordert der BWE bereits seit Langem und hat hierzu einen konkreten Gesetzesvorschlag erarbeitet.

Konkret: § 61 I EEG2021 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

EEG-Umlage fällt nicht an auf Strommindererträge aufgrund von elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb von Anlagen zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und dem Netzverknüpfungspunkt.

Da auch parkinterne Stromflüsse, unabhängig von der Betriebszugehörigkeit einzelner Erzeugungseinheiten hinter dem Netzverknüpfungspunkt der Stromerzeugung im technischen Sinne dienen, sind diese dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzurechnen. Diese Strommengen sollten daher rechtsicher und unmissverständlich nicht als EEG-umlagepflichtig klassifiziert werden. Eine Klarstellung, dass dies auch für Bestandsanlagen gilt, sollte selbstverständlich sein.

Falls eine vollständige Befreiung nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest geregelt werden, dass eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung nicht erforderlich ist, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Genügen sollte die Erfassung in den Anlagen durch die vorhandenen Betriebsdaten (Scada-Daten). Die Abgrenzung sollte dann immer schätzweise möglich sein. Auch in diesem Fall ist der administrative Aufwand für die Betreiber immer noch hoch. Ein Teil der Kosten verringert sich dadurch jedoch zumindest erheblich.

Konkret: § 24 Absatz 3 EEG wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Im Falle einer gemeinsamen Abrechnung nach Satz 1 können Strommengen, die verbraucht werden, durch andere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind und die verbraucht werden in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, zur Ermittlung der zahlbaren EEG-Umlage abweichend von § 62b Absatz 1 und Absatz 2 durch nicht mess- und eichrechtskonforme Mess- oder Erfassungseinrichtungen oder durch Schätzung erfasst und abgegrenzt werden. § 62b Absatz 3 gilt in Fällen des Satzes 3 entsprechend.

In diesem Kontext sollten auch Anpassungen bei der durch Windenergieanlagenbetreiber zu entrichtenden Stromsteuer für Eigenverbräuche angepasst werden: Da alle in einer Windenergieanlage vorhandene Stromverbrauchseinrichtungen entweder der Aufrechterhaltung des sicheren Anlagenbetriebes oder der Arbeitssicherheit dienen, sind diese dem Kraftwerkseigenverbrauch und dem Strom zur Stromerzeugung zugehörig. Anlagenbetreiber können daher im Nachhinein mittels Entlastungsanträge nachträglich von der Stromsteuer befreit werden, müssen aber sehr aufwändige Strommengenermittlungen aller Anlagenaggregate durchführen. Dies führt zu unverhältnismäßigem Aufwand ohne nennenswerte Steuereinnahmen und Missverständnissen bei Hauptzollämtern und Anlagenbetreibern. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung, die diesem Umstand Rechnung trägt, dringend notwendig.

9 Langfristige Finanzierung der Fachagentur Windenergie an Land sicherstellen

Die „Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e. V.“ (FA Wind) leistet eine immens wichtige Arbeit, um die bestehenden Ausbauehemmnisse zu analysieren, ein breites Netzwerk verschiedenster Akteure zusammenzubringen und konsensfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese Schlüsselposition als allseits anerkanntes Wissens- und Informationscluster basiert auf jahrelanger, integrierter Arbeit und stets neutralem Auftreten eines hochqualifizierten Teams. Insbesondere in Zeiten zunehmender gezielter Desinformation ist es wichtig, die vielschichtigen Diskussionen rund um den Windenergieausbau zu versachlichen, die Wechselwirkungen neutral zu analysieren und die Beteiligten aufzuklären.

Das BMWi und das BMU stehen in der Verantwortung, diese zentrale Institution zu erhalten. Es bedarf einer kurzfristigen Klärung über die dauerhafte Finanzierung der FA Wind, da sich bereits jetzt die Auswirkungen der ungeklärten Finanzierung durch Personalabgang auswirken – und das zu einem Zeitpunkt, zu dem die Expertise der FA Wind mehr denn je gebraucht wird.

10 Strommarkt zukunftsfähig gestalten

10.1 Steuern, Abgaben, Umlagen neu strukturieren

Eine grundlegende Reform der aktuellen Systematik von Steuern, Abgaben und Umlagen im Stromsektor ist überfällig, um den Rahmen für strombasierte Anwendungen zu verbessern und die Sektorenkopplung voranzubringen. Hier ist auch eine intensive Debatte über die Zukunft der EEG-Umlage erforderlich, zu der BWE und BEE gemeinsam konstruktiv beitragen werden. Eine Finanzierung über Haushaltsmittel bzw. über Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung ist der richtige Weg. Die EEG-

Umlage sollte in den nächsten Jahren auf null gesenkt werden. Die Verlässlichkeit der Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und somit die für die Branche erforderliche Planungssicherheit müsste allerdings unabhängig von Haushaltsdebatten und Parteikonstellationen weiterhin gewährleistet sein.

Denn die hohen und starren regulatorischen Strompreisbestandteile wirken heute als Blockade bei der Umsetzung von Sektorenkopplungsprojekten, dezentralen Stromversorgungskonzepten und bei der Flexibilisierung des Energiesystems. Preissignale am Strommarkt können in der Regel nicht genutzt werden und verpuffen. In diesem Zusammenhang gilt es zu prüfen, inwiefern auch eine Flexibilisierung der Entgelte und Umlagen dazu beitragen kann, dass sich Erzeugung und Verbrauch stärker synchronisieren.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2021 hat der Bundesrat zu diesen Themen ausführlich Stellung bezogen und abschließend formulierte Gesetzesvorschläge zur sofortigen Umsetzung unterbreitet³⁰. Die Stellungnahme war insbesondere geprägt von sinnvollen und zielgerichteten Vorschlägen zur Verbesserung von Eigenversorgung, Sektorenkopplung (insbesondere zur Nutzung von ansonsten abgeregelter Erneuerbarer Energie u. a. zur Wärmeversorgung) und Direktversorgung. Diese umsetzungsfertigen Vorschläge demonstrieren den Willen wesentlicher Bundesländer zur Reform des EEG im Hinblick auf eine Liberalisierung der Marktgegebenheiten. Der BWE fordert die Berücksichtigung dieser Vorschläge im Rahmen einer zeitnahen Anpassung des EEG durch die neue Bundesregierung.

10.2 Ein Marktdesign für die erneuerbare Energiewirtschaft schaffen

Die Erneuerbaren Energien sind über die gesamte Breite der Technologien aus der Nische ins Zentrum der Energieversorgung gerückt. Wettbewerbsfähig, zuverlässig und verantwortungsbewusst tragen die Erneuerbaren das System. Was technisch gut funktioniert, stößt im bestehenden Rechtsrahmen jedoch finanziell an harte Grenzen. Das gegenwärtige Strommarktdesign bildet die Erneuerbare Welt nicht ab. Trotz kostengünstiger Erzeugung geraten die Preismechanismen aus den Fugen, auch weil zahlreiche fossile Kraftwerke bedingt durch ihre unflexible Fahrweise trotz konträrer Preissignale die Einspeisung von Grünstrom blockieren. Um auch diese verbliebene unflexible fossile Einspeisung sukzessive abzulösen, wollen die Erneuerbaren Energien jetzt noch stärker als bereits heute Systemverantwortung und Dienstleistungen übernehmen.

Zunächst geht es darum, kurzfristig das Angebot von erneuerbarem und CO₂-freiem Strom zu stärken und den Zubau von Anlagen entsprechend den Klimazielen zu sichern. Immer deutlicher wird aber auch, dass ein Rahmen für ein neues Strommarktdesign nötig ist. Dabei muss es beispielsweise darum gehen, den Verbrauch zu flexibilisieren (z.B. über den Zubau von Elektrolyseuren), um negative Stunden zu reduzieren und das gesamte erneuerbare Stromerzeugungspotenzial zu nutzen statt Anlagen abzuregeln. Dazu wird der Bundesverband Erneuerbare Energie einen Vorschlag vorlegen.

³⁰ Vgl. Bundesrat (2020): Drucksache 569/20 (Beschluss) Stellungnahme des BR. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften ([Link](#)).

